

ANNERTON

BERLIN
FRANKFURT A. M.
LUXEMBURG
MÜNCHEN

CLIENT BRIEFING Q 01/2026

Die Themen:

- BaFin Bericht „Risiken im Fokus 2026“
- Überblick zum BRUBEG
- Digitales Aufsichtsbriefing von BaFin und Bundesbank

u. v. m.

Liebe Leserinnen und Leser,

anbei übersenden wir Ihnen unser „Client Briefing“ für das 1. Quartal 2026.

Der Jahresbeginn 2026 ist für Finanzinstitute und andere Verpflichtete von einer hohen regulatorischen Dynamik geprägt. Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene treiben die Aufsichtsbehörden die Weiterentwicklung bestehender Regelwerke mit spürbarem Tempo voran und setzen dabei verstärkt auf Harmonisierung, Transparenz und eine engere Zusammenarbeit. Die fortschreitende Zentralisierung der Geldwäschaufsicht durch die neue EU-Behörde AMLA, die Konkretisierung aufsichtsrechtlicher Anforderungen durch neue Regulatory Technical Standards (RTS) sowie eine intensivere Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden. Für Verpflichtete geht dies mit spürbar steigenden Anforderungen an die Ausgestaltung von Governance-Strukturen, die Qualität von Risikobewertungen und die Nachvollziehbarkeit interner Prozesse einher.

Um diesen Entwicklungen angemessen Rechnung zu tragen, wird der Newsletter künftig um den Themenbereich „Finanzaufsicht“ erweitert. In dieser Rubrik werden aktuelle Entwicklungen im Bank- und Finanzaufsichtsrecht aufgegriffen und im Hinblick auf ihre praktische Relevanz für Institute und sonstige Verpflichtete eingeordnet.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre des neuen „Client Briefing“.

Ihr

Annerton-Team

INHALT

I FINANZAUFSICHT	3
1 BaFin veröffentlicht Bericht „Risiken im Fokus 2026“	3
2 BRUBEG – Überblick über das neue regulatorische Aufsichtsregime in Deutschland	5
3 BaFin-Factsheet für Influencer: Neue Leitlinien für Transparenz, Werbung und Anlagebezug	8
II COMPLIANCE & PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	10
1 AMLA auf dem Weg zur EU-weiten Geldwäscheraufsicht – Aktuelle Entwicklungen	10
2 AMLA startet drei Konsultationsverfahren zu zentralen Regulierungsstandards im Bereich AML/CFT	13
3 EBA veröffentlicht ihren endgültigen RTS-Entwurf zur Stärkung der aufsichtsrechtlichen Zusammenarbeit für Zweigstellen in Drittländern	15
4 EBA veröffentlicht Liste mit aktualisierten Risikobewertungsindikatoren	17
5 Digitales Aufsichtsbriefing von BaFin und Bundesbank	18
6 Aktualisiertes Rundschreiben 03/2026 GW zu den Hochrisikoländern	20
Über die Autoren	22
Veranstaltungsempfehlungen für Q2/2026	23
Impressum	24

I FINANZAUF SICHT

1 BaFin veröffentlicht Bericht „Risiken im Fokus 2026“

Am 28. Januar 2026 hat die BaFin im Bericht „[Risiken im Fokus 2026](#)“ die wichtigsten Risiken für das deutsche Finanzsystem vorgestellt. In einem Marktumfeld, das von geopolitischer Volatilität und technologischem Umbruch geprägt ist, dient der Report nicht nur als Risikoanalyse, sondern als direkter Indikator für die kommenden Prüfungsschwerpunkte der Aufsicht. Insgesamt zeigt der Bericht, dass Finanzinstitute 2026 verstärkt Marktvolatilität, Kredit- und Cyberrisiken, Abhängigkeiten von IKT-Dienstleistern sowie Nachhaltigkeits- und geopolitische Risiken adressieren müssen. Gleichzeitig gewinnen Verbraucherschutz und präventive Risikosteuerung für die BaFin weiter an Bedeutung.

Für Vorstände, Aufsichtsräte und Compliance- und Risiko-Verantwortliche markiert der Bericht die regulatorische Erwartung der Aufsicht an der Schnittstelle zum operativen Handeln. Die von der BaFin identifizierten Risikofelder sollten in der strategischen Planung und dem Risikomanagement berücksichtigt werden.

a) Wesentliches:

Neben sechs zentralen Finanzmarktrisiken und drei übergreifenden Trends wurden erstmals auch drei Verbraucherrisiken hervorgehoben:

- **Risiken an den internationalen Finanzmärkten**

Die BaFin warnt vor abrupten Preisverfällen bei Aktien und Anleihen. Angesichts geopolitischer Spannungen und unsicherer Zinspfade könnten plötzliche Neubewertungen die Solvabilität von Instituten mit hohen Expositionsraten gefährden. Die Finanzmärkte wirken zwar stabil, sind aber anfällig für Korrekturen, weil hohe Bewertungen (vor allem im Technologiesektor), Handelskonflikte und steigende Staatsverschuldung

Risiken erhöhen. Gleichzeitig sind die Renditen langfristiger Staatsanleihen stark gestiegen, während Risikoaufschläge für Unternehmensanleihen niedrig bleiben, was auf mögliche Fehlbewertungen hinweist. Zudem können enge Verflechtungen zwischen Staaten, Banken und Nichtbank-Finanzintermediären Finanzmarktschocks verstärken und Dominoeffekte auslösen.

- **Kreditrisiken bei Immobilien und Unternehmen – Notleidende Kredite**

Die schwache wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland erhöht das Risiko von Unternehmenskreditausfällen. Handelskonflikte, hohe Energiekosten, Fachkräftemangel, schwache Konjunktur und steigender Wettbewerbsdruck belasten besonders exportorientierte Branchen sowie den klassischen Mittelstand, was zu mehr Insolvenzen und steigenden notleidenden Krediten bei Banken führt. Zudem wächst der Private-Debt-Markt stark, wodurch durch enge und oft intransparente Verflechtungen zwischen Banken, Fonds und Versicherern zusätzliche Ausfall- und Ansteckungsrisiken für das Finanzsystem entstehen können.

Zugleich steigen Ausfallrisiken bei Gewerbeimmobilienkrediten, besonders für spezialisierte Banken und Projektentwickler. Sinkende Bewertungen und steigende Refinanzierungskosten belasten die Portfolien. Auch Immobilienfonds können durch Mittelabflüsse und mögliche Liquiditätsprobleme Risiken für das Finanzsystem darstellen.

- **Cyber-Resilienz und DORA-Implementierung**

Die operative Sicherheit steht 2026 im Fokus. Die Aufsicht prüft streng die Umsetzung des Digital Operational Resilience Act (DORA). Cyber-Risiken im Finanzsektor bleiben hoch, vor allem durch geopolitische Spannungen, komplexe IT-Systeme und den Einsatz von KI. Insbesondere die Abhängigkeit von externen IT-Dienstleistern (Cloud-Anbieter) wird als systemisches Konzentrationsrisiko eingestuft. Kritische IKT-Drittdienstleister werden stärker überwacht, während Finanzunternehmen selbst weiterhin für das Management dieser Abhängigkeiten und Risiken verantwortlich bleiben.

- **Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Sanktionseinhaltung**

Die Anforderungen an die Transparenz und die Qualität der Meldesysteme steigen weiter. Die BaFin fordert eine technologische Aufrüstung der Abwehrsysteme, um komplexe Umgehungsstrategien im internationalen Zahlungsverkehr aufzudecken.

Der deutsche Finanzmarkt bleibt stark gefährdet für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, da geopolitische Spannungen, fragmentierte

Zahlungsströme und der wachsende Kryptomarkt neue Risiken schaffen. Terrorismusfinanzierung ist besonders schwer zu erkennen, weil sie oft aus legalen Quellen und mit kleinen Transaktionen erfolgt. Zusätzlich erhöhen Umgehungsgeschäfte mit Hochrisikostaat sowie anonyme und schnelle Krypto-Transaktionen die Missbrauchsgefahr.

b) Fazit & Ausblick:

Zu den übergreifenden Trends zählen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und geopolitische Umbrüche. Stablecoins und KI treiben die digitale Transformation voran, bringen aber neue Risiken wie Sicherheitslücken, Fehlentscheidungen und Abhängigkeiten mit sich. Klimawandel und ökonomische Transformation erhöhen physische und transitorische Risiken, während geopolitische Spannungen, Handelskonflikte und Marktfragmentierung Unsicherheiten für Finanzinstitute verstärken und ausreichende Kapital- sowie Liquiditätspuffer erfordern. Nachhaltigkeit bzw. ESG-Faktoren im Kreditgeschäft finden durch die Einführung der Regelungen im KWG durch die CRD VI Umsetzung (vgl. hierzu unser [Beitrag auf PayTechLaw](#)) eine klare Regulierung. Die Aufsicht erwartet eine vollständige Integration von ESG-Risiken in die Standard-Risikomodelle und warnt vor rechtlichen Konsequenzen durch Greenwashing.

c) Kreditrisiken für Verbraucherinnen und Verbraucher:

Erstmals weist die BaFin auch auf Verbraucherrisiken hin: Überschuldung durch Konsumkredite und „Buy-now-pay-later“-Angebote, Risiken bei Kryptowerten durch hohe Volatilität und Cybergefahren sowie ein eingeschränkter Kundennutzen bei kapitalbildenden Lebensversicherungen.

2 BRUBEG – Überblick über das neue regulatorische Aufsichtsregime in Deutschland

Nachdem der Deutsche Bundestag den [Gesetzentwurf der Bundesregierung](#) zum Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) am 29. Januar 2026 in der vom [Finanzausschuss geänderten Fassung](#) angenommen hat, wurde das Gesetz nun am 30. März 2026 verkündet. Mit dem Gesetz setzt der deutsche Gesetzgeber die [Richtlinie \(EU\) 2024/1619 \(CRD VI\)](#) in nationales Recht um und verfolgt zugleich das Ziel, Kreditinstitute von bürokratischem Aufwand zu entlasten.

Das Gesetz entspricht weitgehend dem [Referentenentwurf des BMF](#) vom 10. Oktober 2025 und bringt in mehreren Bereichen des Aufsichtsrechts strukturelle Änderungen mit sich. Besonders relevant sind neue Regelungen für Drittstaaten-Zweigstellen, Fit-&-Proper-Anforderungen, ESG-Risiken sowie M&A-Transaktionen im Bankensektor.

a) Wesentliches:

- **Neues Regime für Drittstaaten-Zweigstellen**

Mit dem BRUBEG wird erstmals ein eigenständiges, unionsweit harmonisiertes Aufsichtsregime für Drittstaaten-Zweigstellen (Third-Country Branches – TCBs; d. h. Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der EU) eingeführt.

Bislang wurden deutsche Zweigstellen von Kreditinstituten aus Nicht-EU-Staaten rechtlich weitgehend wie eigenständige Kreditinstitute behandelt und unterlagen daher einer allgemeinen Erlaubnispflicht. Mit der Reform wird dieses System präzisiert und durch eine spezifische Zulassungsregelung für Drittstaaten-Zweigstellen ersetzt.

Das neue Regime sieht zudem eine risikobasierte Einteilung der Zweigstellen vor. Je nach Risikoprofil gelten abgestufte Anforderungen, etwa hinsichtlich Kapitalausstattung, Liquiditätssicherung sowie interner Governance- und Risikomanagementstrukturen.

Darüber hinaus führt das Gesetz die Kategorie „qualifizierter CRD-Drittstaaten-Zweigstellen“ ein. Liegt im Herkunftsstaat eine gleichwertige Aufsicht vor, können diese Zweigstellen von bestimmten Erleichterungen profitieren. Umgekehrt erhält die Aufsicht die Möglichkeit, bei besonders großen oder systemrelevanten Zweigstellen die Gründung eines Tochterunternehmens in der EU zu verlangen.

- **„Reverse Solicitation“- Ausnahme wird eingeschränkt**

Der Spielraum für die sogenannte „Reverse Solicitation“-Ausnahme wird künftig deutlich eingeschränkt. Grenzüberschreitende Bankgeschäfte ohne physische Präsenz in Deutschland sind dann nur noch in engen Ausnahmefällen zulässig, nämlich ausschließlich dann, wenn sie auf ausdrückliche Veranlassung des Kunden oder der Gegenpartei erfolgen.

Damit soll verhindert werden, dass regulatorische Anforderungen durch eine rein digitale oder grenzüberschreitende Bedienung des deutschen Marktes umgangen werden.

- **Erweiterte Fit-&-Proper Anforderungen**

Ein weiterer Schwerpunkt des BRUBEG liegt auf der Weiterentwicklung der Fit-&-Proper-Vorgaben für Institute, also der Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung von Geschäftsleitern.

Neben Geschäftsleitern sowie Mitgliedern von Aufsichts- und Verwaltungsorganen werden erstmals auch Inhaber von Schlüsselfunktionen ausdrücklich in die Fit-&-Proper-Bewertung einbezogen. Hierzu zählen insbesondere Leitungsfunktionen in den Bereichen Risikocontrolling, Compliance und Interne Revision. Auch vertraglich gebundene Vermittler können künftig in den Anwendungsbereich fallen.

Parallel dazu werden die Anzeige- und Mitteilungspflichten gegenüber der Aufsicht ausgeweitet, etwa bei der Bestellung bestimmter Funktionsträger oder bei nachträglichen Änderungen hinsichtlich deren Eignung. Zudem wird die laufende Überprüfung der persönlichen Eignung gesetzlich als kontinuierlicher Prozess verankert.

- **Gesetzliche Verankerung von ESG-Risiken**

Mit dem neuen § 26c KWG-E werden Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) erstmals ausdrücklich im KWG verankert. Themen, die bislang vor allem durch aufsichtsrechtliche Verwaltungspraxis – insbesondere über die MaRisk – geprägt waren, erhalten damit eine klare gesetzliche Grundlage.

Institute sind künftig verpflichtet, ESG-Risiken systematisch in ihr Risikomanagement zu integrieren. Dazu gehört insbesondere die Berücksichtigung dieser Risiken in der Risikostrategie sowie die Erstellung eines institutsindividuellen ESG-Risikoplane, dessen Ausgestaltung sich unter anderem am Geschäftsmodell, an der Größe und am Risikoprofil des Instituts orientieren muss.

Auch die Anforderungen an die Geschäftsleitung werden entsprechend angepasst: Die notwendige fachliche Eignung umfasst künftig ausdrücklich Kompetenzen zur Bewertung und Steuerung von ESG-Risiken.

- **Neue Anzeige- und Genehmigungspflichten für M&A-Transaktionen**

Das BRUBEG führt zudem ein formalisiertes Aufsichtsregime für bestimmte Strukturmaßnahmen im Bankensektor ein. Künftig müssen CRR-Kreditinstitute sowie (gemischte) Finanzholding-Gesellschaften bestimmte M&A-Transaktionen (z.B. Verschmelzungen und Spaltungen) gegenüber der Aufsicht anzeigen oder genehmigen lassen.

Damit erhält die Aufsicht erstmals ein eigenständiges Instrument zur präventiven Bewertung solcher Strukturmaßnahmen. Gleichzeitig dürfte sich die regulatorische Komplexität von M&A-Transaktionen im Bankensektor weiter erhöhen.

b) Fazit & Ausblick:

Das BRUBEG wurde am 30. März 2026 im Bundesgesetzblatt verkündet. Ein Großteil der Änderungen findet somit bereits im Laufe des zweiten Quartals 2026 Anwendung, wobei für viele Regelungen längere Übergangsfristen vorgesehen sind.

Auch wenn einige Neuerungen – etwa im Bereich der Drittstaaten-Zweigstellen – in Deutschland aufgrund bereits bestehender Erlaubnispflichten weniger einschneidend ausfallen könnten als in anderen EU-Mitgliedstaaten, sollten betroffene Unternehmen die neuen Vorgaben frühzeitig analysieren. Dazu gehört insbesondere die Prüfung möglicher Anpassungen von Governance-Strukturen, Risikomanagementprozessen und Geschäftsmodellen.

3 BaFin-Factsheet für Influencer: Neue Leitlinien für Transparenz, Werbung und Anlagebezug

Am 9. Januar 2026 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Kooperation mit den europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden ein [Factsheet für sogenannte Influencer](#) veröffentlicht.

a) Hintergrund:

Influencer sind Personen, die in sozialen Medien regelmäßig Inhalte zu Finanzprodukten oder Finanzdienstleistungen veröffentlichen und verbreiten. Die Monetarisierung erfolgt häufig über Kooperationen mit Banken, Brokern oder Krypto-Plattformen sowie über Affiliate-Links, durch die Provisionen für erfolgreiche Vermittlungen erzielt werden. Bislang existierten für diese Tätigkeit keine klar umrissenen Leitlinien bzw. Regelungen. Das neue Factsheet soll hier für mehr Orientierung sorgen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine verbindliche regulatorische Auslegung, sondern um eine allgemeine Anleitung, die das Verantwortungsbewusstsein von Influencern stärken soll.

b) Wesentliches:

Bereits in der Einleitung grenzt das Factsheet Werbung für Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen deutlich von der Bewerbung gewöhnlicher Konsumgüter ab.

Hervorgehoben wird insbesondere das erhöhte Risiko negativer finanzieller Folgen für Verbraucher, wenn entsprechende Inhalte unreflektiert befolgt werden. Vor diesem Hintergrund fordert die BaFin von Finfluencern besondere Sorgfalt.

Das Factsheet enthält verschiedene Vorsichtsmaßnahmen. Zunächst wird betont, dass Finfluencer keine irreführenden, unvollständigen oder leichtfertigen Aussagen treffen dürfen. Unter Umständen können sie für negative Auswirkungen auf Verbraucher rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Darüber hinaus müssen Bezahlungen und Kooperationen klar und unmissverständlich offengelegt werden. Gleiches gilt, wenn der Finfluencer selbst in das beworbene Produkt investiert ist.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der ausgewogenen Darstellung von Chancen und Risiken. Finfluencer sollen nicht ausschließlich positive Aspekte einer Investitionsmöglichkeit hervorheben, sondern auch potenzielle Verlustrisiken klar benennen. Dabei ist deutlich zwischen objektiven Fakten und subjektiven Einschätzungen, Meinungen oder Prognosen zu unterscheiden. Ebenso wird davon abgeraten, durch Zeitdruck oder emotionale Appelle zu vorschnellen Anlageentscheidungen zu drängen.

Darüber hinaus müssen Inhalte insgesamt wahr, klar und verständlich sowie für die jeweilige Zielgruppe nachvollziehbar sein. Finfluencer sollten keine übertriebene oder unzutreffende Expertise suggerieren und nur solche Inhalte verbreiten, die sie fachlich einordnen können.

Besonders hervorgehoben wird zudem das Risiko, unbeabsichtigt in den Bereich der erlaubnispflichtigen Anlageberatung zu geraten. Finfluencer ohne entsprechende Zulassung sollten personalisierte Empfehlungen, etwa zum Kauf, Verkauf oder Halten konkreter Finanzinstrumente, unbedingt vermeiden. Ein pauschaler Haftungsausschluss wie „Dies ist keine Anlageberatung.“ bietet hierbei keinen verlässlichen Schutz.

Abschließend verweist das Factsheet auf weiterführende Informationsangebote der BaFin, die für Finfluencer von Bedeutung sind.

c) Fazit & Ausblick:

Insgesamt stellt das Dokument einen wichtigen Schritt dar, um Transparenz zu fördern und das Bewusstsein für die besondere Verantwortung bei der Finanzkommunikation in sozialen Medien zu schärfen.

Für Unternehmen, die mit Finfluencern zusammenarbeiten oder entsprechende Marketingstrategien nutzen, ergibt sich hieraus ein erhöhter Prüfungs- und Abstimmungsbedarf. Insbesondere sollten bestehende Kooperationen, Kommunikationsleitlinien und Freigabeprozesse daraufhin überprüft werden, ob sie den im Factsheet formulierten Erwartungen entsprechen.

II COMPLIANCE & PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

1 AMLA auf dem Weg zur EU-weiten Geldwäschaufsicht – Aktuelle Entwicklungen

Die europäische Anti-Geldwäsche-Behörde (Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism, AMLA) entwickelt sich derzeit zur zentralen Instanz im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Europäischen Union. Mit der Übernahme zentraler Zuständigkeiten, der Veröffentlichung ihres ersten Mehrjahresplans sowie der Ausarbeitung einheitlicher Aufsichtsstandards treibt sie die Harmonisierung der europäischen Geldwäschaufsicht entscheidend voran.

a) Wesentliches:

Mandatsübernahme und institutioneller Aufbau

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 hat die AMLA sämtliche Zuständigkeiten und Mandate zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) übernommen. Der Übergang erfolgte eng abgestimmt und reibungslos und gewährleistet regulatorische Kontinuität: Zentrale Werkzeuge und Datenbanken der EBA, darunter die EuReCa-Meldedatenbank und bestehende Leitlinien sowie Standards, wurden vollständig an die AMLA übertragen. Bestehende Regelungen bleiben weiterhin bis zur Herausgabe neuer Vorgaben durch die AMLA gültig.

Flankiert wird dieser Übergang durch ein multilaterales Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der AMLA und den drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA), das am 3. Juli 2025 unterzeichnet wurde. Ziel ist eine noch engere Zusammenarbeit, ein effizienter Informationsaustausch und die Förderung einer konvergenten Aufsichtspraxis im

Interesse der Integrität und Sicherheit des gesamten EU-Finanzsystems. Das MoU unterstreicht die Verpflichtung der Europäischen Aufsichtsbehörden, im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung EU-weite Synergien zu nutzen und konvergente Standards zu schaffen.

Damit steht die AMLA nun im Zentrum eines integrierten europäischen Aufsichtssystems und übernimmt eine koordinierende Rolle insbesondere bei grenzüberschreitend tätigen Hochrisikoinstituten.

Strategische Ausrichtung 2026-2028

Mit dem am 4. Februar 2026 veröffentlichten [Single Programming Document \(SPD\)](#) legt die AMLA erstmals ihre strategischen Prioritäten für den Zeitraum 2026 bis 2028 fest. Das Dokument dient als zentrale und transparente Roadmap für den institutionellen Aufbau und die schrittweise Erreichung der vollen operativen Einsatzfähigkeit, die die Schwerpunkte der Aufsicht für alle erkennbar und in der Folge besser managebar macht.

Die strategischen Ziele der AMLA konzentrieren sich auf drei Kernbereiche:

- die Fertigstellung eines einheitlichen EU-Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- die Förderung der aufsichtsrechtlichen Konvergenz
- die Stärkung der Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen der EU, der Financial Intelligence Units (FIUs)

Zur Umsetzung definiert die AMLA fünf zentrale Arbeitsfelder:

1) Zentrale Regulierungsaufgaben

Die AMLA wird im Jahr 2026 einen Großteil der technischen Standards (Regulatory/Implementing Technical Standards, RTS/ITS) und Leitlinien erarbeiten, um ein harmonisiertes Regelwerk zu schaffen und Fragmentierung im europäischen AML-System zu reduzieren. Die bereits veröffentlichten Entwürfe der aufsichtsrechtlichen technischen Standards (RTS/ITS) definieren konkrete Datenpunkte und Kriterien, nach denen die Risiken der beaufsichtigten Institute bewertet werden. Auf dieser Grundlage erfolgt auch die Auswahl der Institute, die künftig unter direkte AMLA-Aufsicht fallen. Dies gewährleistet Transparenz und Konsistenz bei der Übertragung von Aufsichtskompetenzen.

2) Direkte Aufsicht

Ab 2028 wird die AMLA rund 40 besonders risikoreiche Finanzinstitute direkt beaufsichtigen. Die dafür notwendige Risikobewertungsmethodik und das

Auswahlverfahren werden bereits 2026 finalisiert, während das Auswahlverfahren 2027 startet.

3) FIU-Rahmenwerk

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Meldestellen. Geplant sind Koordinierungsinitiativen, gemeinsame Analysen, erste Peer Reviews sowie die Verankerung technischer Standards und Vermittlungsmechanismen. Zudem liegt ein Fokus auf der Weiterentwicklung von FIU.net für einen sicheren Datenaustausch.

4) Indirekte Aufsicht

Neben der direkten Aufsicht entwickelt die AMLA gemeinsam mit den zuständigen nationalen Behörden harmonisierte Ansätze für die indirekte Beaufsichtigung des Finanzsektors wie ein gemeinsames Aufsichtsmodell, ein gemeinsames Handbuch und thematische Überprüfungen zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz. Gleichzeitig stellt die AMLA Überwachungsmechanismen für den Nichtfinanzsektor auf.

5) EU-weites Risikoanalysesystem

Ein zentraler Baustein ist ebenfalls der Aufbau eines umfassenden und robusten Systems zur Identifikation und Bewertung von Geldwäscherisiken auf EU-Ebene, inklusive Datenerhebung und Analyseinfrastruktur.

Digitale Transformation und Kapazitätsaufbau

Zur Unterstützung ihrer Aufgaben verfolgt die AMLA eine ambitionierte digitale Strategie. Im Fokus stehen:

- der Einsatz moderner Datenanalyse-Tools
- die Integration von Künstlicher Intelligenz
- die Modernisierung bestehender Systeme

Parallel dazu wird die Behörde erheblich ausgebaut: Die Mitarbeiterzahl soll von rund 120 (Ende 2025) auf über 400 (Ende 2027) steigen, während sich das Budget deutlich erhöht. Langfristig ist zudem eine teilfinanzierte Gebührenstruktur vorgesehen.

b) Fazit & Ausblick

Die AMLA entwickelt sich mit hoher Geschwindigkeit zu einer schlagkräftigen europäischen Aufsichtsbehörde. Die Kombination aus Mandatsübernahme, strategischer Planung und der Einführung einheitlicher Standards markiert einen

entscheidenden Schritt hin zu einer kohärenten und effektiven Geldwäschebekämpfung in der EU.

In den kommenden Jahren wird insbesondere die praktische Umsetzung der direkten Aufsicht, die Etablierung der Risikomethodik sowie die enge Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und FIUs im Mittelpunkt stehen. Insgesamt schafft die AMLA damit die Grundlage für ein transparenteres, effizienteres und stärker integriertes europäisches AML/CFT-System.

2 AMLA startet drei Konsultationsverfahren zu zentralen Regulierungsstandards im Bereich AML/CFT

Am 9. Februar 2026 hat die EU-Behörde AMLA drei öffentliche Konsultationsverfahren zu Entwürfen wichtiger technischer Regulierungsstandards (RTS) eingeleitet. Diese Konsultationen sind ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des neuen europäischen Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ziel ist es, sowohl einheitliche und risikoorientierte Anforderungen für Verpflichtete im privaten Sektor festzulegen als auch eine harmonisierte und konsistente Aufsichtspraxis innerhalb der EU zu gewährleisten.

a) Wesentliches:

Im Fokus stehen drei zentrale Regelungsbereiche:

- RTS zu Kundensorgfaltspflichten gemäß Art. 28 Abs. 1 AML-VO (Customer Due Diligence, CDD)

Die AMLA baut hier auf Vorarbeiten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) auf, wobei sie deren Entwurf weitgehend übernommen hat. Die vorgeschlagenen Standards konkretisieren, wie verpflichtete Unternehmen die Identität ihrer Kunden überprüfen und Geschäftsbeziehungen fortlaufend überwachen sollen. Dabei folgt der Ansatz ausdrücklich dem Prinzip der Risikoorientierung und Verhältnismäßigkeit.

Inhaltlich wurden nur begrenzte Anpassungen gegenüber dem Entwurf der EBA vorgenommen. Besonders hervorzuheben ist jedoch die Änderung in Bezug auf die Aktualisierung von Kundendaten: Statt einer bisher vorgesehenen einheitlichen und starren Frist von fünf Jahren für alle Bestandskunden wird nun ein risikobasierter Ansatz eingeführt. Künftig sollen

Daten und Informationen abhängig vom individuellen Risikoprofil des Kunden sowie im Rahmen regulärer Überprüfungszyklen aktualisiert werden. Zudem wurde eine zuvor missverständliche Verweisung innerhalb der Regulierung präzisiert und stärker auf die laufende Überwachung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen ausgerichtet.

- **RTS zu Geschäftsbeziehungen und Transaktionen gemäß Art. 19 Abs. 9 AML-VO**

Ein weiterer RTS-Entwurf definiert die Kriterien zur Abgrenzung zwischen dauerhaften Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen. Diese Unterscheidung ist zentral; sie bestimmt, wann und in welchem Umfang Sorgfaltspflichten greifen.

Maßgeblich in der Differenzierung wird insbesondere das in der Definition einer Geschäftsbeziehung enthaltene Element der Dauer: So kann etwa die Registrierung für Online-Dienste mit kontinuierlichem Zugang als Indikator für das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung gewertet werden. Zusätzlich werden Kriterien zur Identifizierung verbundener Transaktionen festgelegt. Neue, zusätzliche Schwellenwerte für Sorgfaltspflichten bei gelegentlichen Transaktionen werden hingegen nicht eingeführt, da die zugrunde liegende EU-Verordnung bereits risikobasierte Schwellenwerte für bestimmte Sektoren und Transaktionen vorsieht.

- **RTS zur Durchsetzung von AML/CFT-Vorgaben und Sanktionen gemäß Art. 53 Abs. 10 AMLD 6**

Der dritte RTS-Entwurf befasst sich mit der Harmonisierung der Aufsicht und Durchsetzung von AML/CFT-Vorgaben. Er legt Kriterien zur Bewertung der Schwere von Verstößen fest und definiert Methoden zur Festsetzung von Geldbußen sowie zur Anwendung administrativer Maßnahmen und Zwangsgelder. Ziel ist ein EU-weit einheitlicher Ansatz bei der Bewertung und Sanktionierung von Verstößen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine konsistente Aufsichtspraxis sicherzustellen. Auch diese Konsultation baut auf dem Vorentwurf der EBA auf.

b) Fazit & Ausblick:

Die gestarteten Konsultationen markieren einen wichtigen Schritt hin zu einem stärker harmonisierten und risikobasierten AML/CFT-Rahmen in der EU. Insbesondere die stärkere Ausrichtung auf risikoorientierte Prozesse sowie die Vereinheitlichung von Aufsichts- und Sanktionsmechanismen dürften langfristig zu mehr Klarheit und Konsistenz für Verpflichtete und Aufsichtsbehörden führen.

Die AMLA ruft alle relevanten Interessengruppen zur Teilnahme an den Konsultationen auf und betont insbesondere die Bedeutung von Beiträgen aus dem nicht-finanziellen Sektor. Zwar ist die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen betreffend das Konsultationspapier zu Art. 53 Abs. 10 AMLD 6 bereits Anfang März verstrichen; Stellungnahmen zu den Verfahren betreffend Art. 28 Abs. 1, Art. 19 Abs. 9 AML-VO sind jedoch nach wie vor möglich bis zum 8. Mai 2026.

3 EBA veröffentlicht ihren endgültigen RTS-Entwurf zur Stärkung der aufsichtsrechtlichen Zusammenarbeit für Zweigstellen in Drittländern

Am 8. Januar 2026 hat die European Banking Authority ihre finalen Entwürfe für Regulatory Technical Standards (RTS) zur Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden sowie zur Einrichtung und Ausgestaltung von Aufsichtskollegien („colleges of supervisors“) für Drittstaaten Zweigniederlassungen veröffentlicht. Ziel der RTS ist die Mechanismen für die Zusammenarbeit sowie die Voraussetzungen für die Funktionsweise von Aufsichtskollegien festzulegen, um eine effizientere und umfassendere Beaufsichtigung von Drittstaaten Gruppen innerhalb der EU sicherzustellen.

a) Hintergrund:

Die RTS sind Teil der zweiten Umsetzungsphase der EBA zur Umsetzung des EU-Bankenpakets. Sie wurden auf Grundlage von Art. 48p Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2013/36 (Capital Requirements Directive – CRD) entwickelt und konkretisieren die Anforderungen an eine effektive Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, die Institute und Zweigniederlassungen derselben Drittstaaten Gruppe beaufsichtigen. Mit der Richtlinie (EU) 2024/1619 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU wurde ein neues harmonisiertes Mindestregelwerk für Drittstaaten Zweigniederlassungen (Third-Country Branches – TCBs) eingeführt. Dieses umfasst insbesondere Anforderungen an Zulassung, aufsichtsrechtliche Eigenmittelausstattung, Liquidität, Buchungsmodelle, interne Governance-Strukturen sowie einheitliche Meldepflichten. Zudem werden Vorgaben für die Aufsichtspraxis und die Zusammenarbeit der Behörden festgelegt.

b) Wesentliches:

Die RTS-Entwürfe sind in zwei Hauptkapitel strukturiert:

- 1) Einrichtung und Funktionsweise von Aufsichtskollegien für Class 1 TCBs

Für als „Class 1“ eingestufte Drittstaatenzeigniederlassungen sehen die RTS detaillierte Vorgaben zur organisatorischen Ausgestaltung und Zusammensetzung der Kollegien sowie deren Funktionsweise vor. Auch die Kommunikation innerhalb des Kollegiums sowie der Informationsaustausch mit Tochterinstituten und Drittstaatenzeigniederlassungen ist geregelt.

2) Anforderungen an Zusammenarbeit und Informationsaustausch in Fällen ohne Kollegium

Für Drittstaatenzeigniederlassungen, die nicht als „Class 1“ qualifizieren und für die daher kein Aufsichtskollegium eingerichtet wird, konkretisieren die RTS alternative Kooperationsmechanismen. Diese beinhalten insbesondere strukturierte Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Behörden und einzuhaltende Aufsichtsmaßnahmen im laufenden Geschäftsbetrieb sowie in Krisensituationen. So soll auch außerhalb der Kollegien eine effektive und risikoadäquate Aufsicht sichergestellt werden.

Deutlich wird die von der EBA verfolgte Ausrichtung am Proportionalitätsprinzip, wonach klare gemeinsame Anforderungen an Zusammenarbeit und Informationsaustausch gestellt werden, die an die spezifische Art, Größe und Tätigkeiten von Drittstaatenzeigniederlassungen und -tochtergesellschaften angepasst sind.

c) Fazit & Ausblick:

Der finale RTS-Entwurf führt zu einer spürbaren Verdichtung und Harmonisierung der Aufsicht über Drittstaatenzeigniederlassungen in der EU. Auch wenn es sich zunächst um technische Regulierungsstandards handelt, ist davon auszugehen, dass diese nach ihrer Finalisierung durch die Europäische Kommission zeitnah in wahrscheinlich fast unveränderter Form verbindlich werden und in der Aufsichtspraxis Anwendung finden. Institute mit Drittstaatenbezug sollten sich daher frühzeitig mit den neuen Anforderungen vertraut machen und prüfen, inwieweit bestehende Governance-, Reporting- und Compliance-Strukturen den künftig stärker formalisierten Anforderungen an Informationsaustausch und behördliche Zusammenarbeit entsprechen.

4 EBA veröffentlicht Liste mit aktualisierten Risikobewertungsindikatoren

Seit Februar 2011 sammelt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde vierteljährlich Daten von Banken im Europäischen Wirtschaftsraum, um Risiken und Entwicklungen im EU-Bankensektor frühzeitig zu erkennen. Grundlage dafür sind sogenannte Key Risk Indicators (KRIs). Anfangs führten unterschiedliche nationale Umsetzungen und teilweise unvollständige Datenerhebungen zu Einschränkungen bei Vergleichbarkeit und Datenqualität. Mit der Einführung einheitlicher technischer Standards für die Aufsichtsberichterstattung (ITS), dem EBA-Datenmodell (DPM) und XBRL-Taxonomien wurden die Meldeanforderungen jedoch zunehmend harmonisiert. Heute bildet dieses System die Grundlage für EU-weite Risikoanalysen, etwa im EBA Risk Dashboard, im Risk Assessment Report oder in der Transparency Exercise.

Die aktuellen Änderungen basieren insbesondere auf der aktualisierten „[List of EBA Risk Indicators 2026](#)“ sowie dem überarbeiteten „[The EBA Methodological Guide 2026](#)“.

a) Wesentliches:

Mit der Aktualisierung vom 28. Januar 2026 erweitert die EBA ihr System der Risikoindikatoren erstmals um Kennzahlen für Krypto-Assets im Rahmen von Markets in Crypto Assets (MiCA) sowie um Indikatoren für Investment Firms. Diese neuen Metriken werden in das bestehende EBA-Risikobewertungssystem integriert und künftig nach denselben methodischen Grundsätzen analysiert wie klassische Bankrisiken. Damit rücken Krypto-Aktivitäten stärker in den Fokus der sektorweiten Risikoüberwachung.

Das aktualisierte Indikatorensystem umfasst weiterhin zentrale Risikobereiche wie Liquiditäts- und Funding-Risiken, Kapitalquoten, Markt- und operationelle Risiken, Assetqualität, Profitabilität sowie Konzentrations-, ESG- und Staatsrisiken. Ergänzt wird dieser Rahmen nun durch spezifische MiCA-bezogene Kennzahlen, die etwa die Bedeutung von Krypto-Aktivitäten, deren Marktvolumen oder ihre Verflechtung mit dem Finanzsystem besser abbilden sollen. Gleichzeitig werden Indikatoren für Investment Firms integriert, wodurch auch Wertpapierfirmen stärker in den gemeinsamen Aufsichts- und Analysekontext eingebunden werden.

b) Methodischer Rahmen:

Methodisch bleibt das System weiterhin eng an die harmonisierte Aufsichtsberichterstattung gekoppelt. Der Methodological Guide der EBA beschreibt dabei transparent, wie Rohdaten überführt werden. Durch die Erweiterung des Indikatorensets wird dieser analytische Rahmen nun auch auf neue

Geschäftsmodelle und Marktsegmente ausgeweitet. Der Umfang des aktualisierten Methodological Guides mit 137 Seiten verdeutlicht jedoch auch, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit den methodischen Details mit entsprechendem Ressourcen- und Kapazitätsaufwand verbunden ist.

Für Banken, FinTechs und Krypto-Dienstleister bedeutet dies vor allem, dass interne Risikoindikatoren, Dashboards und Reportingprozesse stärker an die EBA-Methodik angelehnt werden sollten. Besonders Institute mit hybriden Geschäftsmodellen, wie etwa Banken mit Krypto-Services, müssen künftig eine integrierte Sicht auf klassische Finanzrisiken und Krypto-Risiken entwickeln. Gleichzeitig gewinnt die Qualität und Konsistenz der zugrunde liegenden Daten weiter an Bedeutung, da MiCA-bezogene Kennzahlen zunehmend Teil sektorweiter Analysen werden könnten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich zudem, die Inhalte und Anforderungen aus den EBA-Dokumenten frühzeitig in bestehende Prozesse und Kontrollen im Rahmen der schriftlich fixierten Ordnung (sfO) zu integrieren. Dies kann insbesondere im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Prüfungen dazu beitragen, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der internen Risikosteuerung sicherzustellen.

c) Fazit & Ausblick:

Die Aktualisierung zeigt, dass sich die europäische Finanzaufsicht zunehmend auf eine integrierte Betrachtung traditioneller Finanzrisiken und digitaler Risiken zubewegt. Für Institute wird es daher wichtiger, ihre Risikosteuerung, Datenqualität und Reportingstrukturen frühzeitig an die erweiterten regulatorischen Anforderungen anzupassen, um Transparenz und Vergleichbarkeit im europäischen Aufsichtsrahmen sicherzustellen.

5 Digitales Aufsichtsbriefing von BaFin und Bundesbank

Die Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben in einer gemeinsamen Stellungnahme die für 2026 maßgeblichen Finanzmarktrisiken vorgestellt. Thematisiert wurden vor allem die risikospezifischen Handlungsfelder und Prüfschwerpunkte der Aufsichtsbehörden. Zudem beinhaltet das Briefing einen Ausblick über die Bestrebungen zur Regulierungsvereinfachung.

a) Risikoschwerpunkte im Überblick:

Trotz bestehender Marktstabilität wird für das Jahr 2026 eine Fortsetzung des Trends steigender Finanzmarktrisiken erwartet. In Deutschland sind die folgende Bereiche besonders relevant:

- **Immobilien**

Die Lage im Immobiliensektor ist weiterhin zweigeteilt. Während der Wohnimmobilienmarkt von der BaFin als weitestgehend normalisiert erachtet wird, wird im Gewerbeimmobilienmarkt für das Jahr 2026 weiterhin die Gefahr abnehmender Zinsqualität prognostiziert. Dies gilt insbesondere für Institute, die im amerikanischen Markt agieren.

- **Unternehmenskredite**

Bereits im Jahr 2025 war ein vergleichsweiser starker Anstieg von Non-Performing Loans (NPL) und Insolvenzfällen zu verzeichnen. Ausfallrisiken für Banken werden tendenziell – insbesondere in Bezug auf energieintensive Industriezweige – auch im Jahr 2026 erwartet. Wegen protektionistischen Tendenzen und der erratischen Zollpolitik der US-Regierung sind zudem auch Unternehmen mit erhöhter Marktexposition gegenüber den Vereinigten Staaten betroffen.

- **Informations- und Kommunikationstechnik**

Allein im vergangenen Jahr haben beaufsichtigte deutsche Finanzunternehmen und -institute über 2000 schwerwiegende Vorfälle betreffend Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) gemeldet. Hiervon sind ca. 10% Cyberangriffe mit wachsendem Anteil von Phishing-Angriffen, teilweise durch staatliche Akteure. Die Cyber-Bedrohungslage ist daher aufgrund der anhaltenden geopolitischen Lage im Jahr 2026 unverändert hoch oder höher zu erwarten. Zwar sind im deutschen Finanzmarkt bisher keine nennenswerten IKT-Schäden entstanden, angesichts der steigenden Bedrohungslage plant die BaFin allerdings ihre Prüfkaktivität in Bezug auf die Einhaltung der DORA-Vorgaben zu verstärken.

- **Umwelt**

Die BaFin wird ihre Aufsichts- und Prüfungstätigkeit bezüglich Environmental, Social und Corporate Governance (ESG) zukünftig weiterhin auf umweltbezogene Risiken konzentrieren. Der Handlungsschwerpunkt liegt hierbei vor allem auf den physischen Umweltrisiken, das heißt den direkten und indirekten Risiken durch Extremwetterereignisse oder langfristige Umweltveränderungen.

b) Prüf- und Handlungsschwerpunkte der BaFin:

Im Rahmen des Briefings hat die BaFin angekündigt, ihre Aufsichtstätigkeit im Jahr 2026 auf Risiken aus signifikanten Zinsanstiegen, solche aus unzureichender Geldwäscheprävention sowie Risiken aus Cyber-Attacken mit gravierenden Auswirkungen zu fokussieren. Daneben wird sie die Kreditrisikoversorge

(insbesondere im gewerblichen Immobiliensektor) und die Governance in Bezug auf ausländische Kreditinstitute verstärkt beobachten.

c) Regulierungsvereinfachung durch MaRisk 2026:

Hinsichtlich der für das Jahr 2026 geplanten 9. MaRisk-Novelle kündigte die BaFin an, dass diese die Bestrebungen zur Regulierungsvereinfachung mittragen und den Grundsatz der Proportionalität stärker berücksichtigen soll.

- **Gestaffelte Verpflichtung der Kreditinstitute**

Vor allem kleine Kreditinstitute sollen durch die neue MaRisk-Novelle profitieren. Der Novellen-Entwurf klassifiziert die Institute nach ihrer Größe und Risikobehaftung und staffelt mittels Eröffnungsklauseln die Reichweite ihrer Verpflichtungen. So soll zukünftig Risikomanagement in Form von „Checkbox-Compliance“ vermieden werden.

- **Vereinfachung der Regulierung**

Durch den weitestgehenden Verzicht auf Dopplungen sowie Zusammenfassungen inhaltlich ähnlicher Regelungen soll die MaRisk zudem weniger komplex werden. Darüber hinaus sollen die Vorschriften insgesamt allgemeiner formuliert werden. Hierdurch soll der Regelungsumfang verringert und der Aufsicht gleichzeitig mehr Ermessensspielraum eingeräumt werden.

d) Fazit & Ausblick:

Die Aufsicht plant, ihre Prüf- und Handlungsschwerpunkte im Jahr 2026 noch enger auf das derzeitige Risikoprofil des Finanzmarktes zuzuschneiden. Dieses wird maßgeblich durch die aktuellen geopolitischen Spannungen mitbestimmt, was insbesondere auch das Verhältnis zu den USA betrifft. Schwerpunkte der Prüfungspraxis liegen auf Zins- und Kreditrisiken, IKT-Risiken sowie Risiken der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung. Institute sollen die angekündigten Spielräume nutzen und dabei zugleich die Angemessenheit ihrer Governance-Strukturen kritisch hinterfragen. Die für 2026 in Aussicht gestellte 9. MaRisk-Novelle soll zudem die Proportionalität und Vereinfachung der Aufsicht fördern.

6 Aktualisiertes Rundschreiben 03/2026 GW zu den Hochrisikoländern

Am 30. März 2026 veröffentlichte die BaFin das [Rundschreiben 03/2026 \(GW\)](#). Darin informiert sie über Hochrisikostaat, die in ihren Systemen Mängel zur

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen. Diese Defizite stellen eine Gefährdung für das internationale Finanzsystem und dessen Stabilität dar. Das neue Rundschreiben ersetzt das vorherige Rundschreiben 13/2025 (GW) vom 01. Dezember 2025.

a) Wesentliches:

Neuerungen ergeben sich im Rahmen der Liste der FATF zu Ländern unter Beobachtung („Jurisdiction under Increased Monitoring“). Hier wurden die Länder Kuwait und Papua Neuguinea neu zur Liste hinzugefügt. Des Weiteren ist die Russische Föderation seit dem 29. Januar 2026 durch die [Delegierten Verordnung \(EU\) 2026/46](#) in die Liste der Länder mit hohem Risiko mitaufgenommen worden.

In Bezug auf den Iran wiederholt die FATF in ihrer [Erklärung vom 13.02.2026](#) ihren Aufruf zur Anwendung von Gegenmaßnahmen auf Grund der anhaltenden Bedrohung durch Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung. Als Gegenmaßnahmen kommen neu die Einschränkung von Geschäftsbeziehungen und Finanztransaktionen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit virtuellen Vermögenswerten, sowie das Verbot der Begründung neuer Korrespondenzbeziehungen durch Kredit- und Finanzinstitute und entsprechende Dienstleister hinzu. Auch sollen bestehende Geschäftsbeziehungen einer verstärkten risikobasierten Überprüfung unterzogen werden. Bei der Umsetzung der Gegenmaßnahmen ist sicherzustellen, dass legitime Geldströme, insbesondere im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe, der Versorgung mit Lebensmitteln und medizinischen Gütern, diplomatischen Ausgaben sowie privaten Überweisungen, unter Berücksichtigung der Risiken der Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung und im Einklang mit internationalen Verpflichtungen, angemessen behandelt werden.

Rechtliche Grundlage für die Klassifizierung der Staaten als Hochrisikostaat bilden der Art. 9 der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849, auf dessen Grundlage die EU-Kommission mittels der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 Drittstaaten mit hohem Risiko festlegt, sowie die Länderlisten der FATF (Financial Action Task Force) „Jurisdiction Under Increased Monitoring“ und „High-Risk Jurisdictions Subject to a Call for Action“.

b) Fazit:

Die regelmäßig von der BaFin veröffentlichten Rundschreiben zu Hochrisikostaat sind relevant für alle unter der BaFin-Aufsicht stehende Verpflichtete nach dem GwG. Es konkretisiert die Anforderungen an die Unternehmen hinsichtlich der Umsetzung der verstärkten Sorgfaltspflichten.

ÜBER DIE AUTOREN



Sebastian Glaab

RECHTSANWALT, PARTNER

T +49 69 204 36 89 -72

M +49 151 728 825 67

E SGlaab@annerton.com



Renate Prinz

RECHTSANWÄLTIN, PARTNERIN

T +49 69 204 36 89 -66

E RPrinz@annerton.com



Sophie Eiles

RECHTSANWÄLTIN

T +49 69 204 36 89 -74

E SEiles@annerton.com



Christopher Gretsche

RECHTSANWALT

T +49 151 721 261 -87

E CGretsche@annerton.com



Ariane Lunderstedt

RECHTSANWÄLTIN

T +49 69 204 36 89 -83

E ALunderstedt@annerton.com



Tianqiao Pan

COMPLIANCE MANAGERIN

T +49 69 204 36 89 -82

E TPan@annerton.com



Nadja Reiß

RECHTSANWÄLTIN

T +49 69 204 36 89 -61

E NReiss@annerton.com

Weitere Autoren

WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER

Myles Adelowo

Niklas Mucha

Hamza Guerinat

EMPFOHLENE VERANSTALTUNGEN IM Q2 2026

Mi., 22.4.,
9 - 17 Uhr

Risikoanalyse Terrorismusfinanzierung

FORUM INSTITUT

Mit: Sebastian Glaab

[Mehr Informationen und Anmeldung](#)

Do., 23.4.,
9 - 12:30 Uhr

KYC komplexe juristische Personen

FORUM INSTITUT

Mit: Sebastian Glaab

[Mehr Informationen und Anmeldung](#)

Mo., 27.4.,
9 - 13 Uhr

Risikomanagement unter DORA:

IKT-Vorfallsmanagement – Meldepflichten, Prozesse & Lessons Learned

FORUM INSTITUT

Mit: Peter Frey & Josefine Spengler

[Mehr Informationen und Anmeldung](#)

Di., 28.4.,
9:30 - 13:30
Uhr

Update Russland: Sanktionen und Embargos – Die EU-Sanktionspakete in der Praxis

AKADEMIE HEIDELBERG

Mit: Sebastian Glaab

[Mehr Informationen und Anmeldung](#)

Mi., 29.4.,
9:30 - 13:30
Uhr

Compliance Forum

FORUM INSTITUT

U.a. mit Sebastian Glaab

[Mehr Informationen und Anmeldung](#)

Do., 30.4.,
9 - 13 Uhr

Die neue Verbraucherkreditrichtlinie (CCD II)

FORUM INSTITUT

Mit: Florian Lörsch

[Mehr Informationen und Anmeldung](#)

**Do., 11.5.,
9:30 - 13:30
Uhr**

Geldwäscheprävention und Datenschutz

AKADEMIE HEIDELBERG

Mit: Sebastian Glaab, Dr. Franz Ringel

[Mehr Informationen und Anmeldung](#)

**Mo., 18.5.,
9 - 13 Uhr**

Risikomanagement unter DORA: IT-Anforderungen und Testen der digitalen operationellen Resilienz

FORUM INSTITUT

Mit: Peter Frey & Josefine Spengler

[Mehr Informationen und Anmeldung](#)

**Mo., 15.6.,
10 - 17 Uhr**

Empfänger- und Beteiligtenprüfung im europäischen und US-Recht

FORUM INSTITUT

Mit: Sebastian Glaab

[Mehr Informationen und Anmeldung](#)

**Mo., 22.6.,
9 - 13 Uhr**

Risikomanagement unter DORA: Deep Dive zum Management des IKT-Drittparteienrisikos

FORUM INSTITUT

Mit: Peter Frey & Josefine Spengler

[Mehr Informationen und Anmeldung](#)

IMPRESSUM

Die enthaltenen Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet und dienen lediglich allgemeinen Informationszwecken. Sie ersetzen keinesfalls individuelle Rechtsberatung und stellen keine Rechtsauskunft dar.

Die Annerton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH übernimmt daher keinerlei Haftung für die angebotenen Informationen und Beiträge, wie insbesondere für deren Richtigkeit, Aktualität und Fehlerfreiheit.

Weiter übernehmen wir keine Haftung für etwaige Links zu externen Webseiten, die von Dritten betrieben werden. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unseren [Datenschutzhinweisen](#).

Verantwortlich für den Inhalt ist die Annerton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Annerton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Wagmüllerstraße 23
80538 München

T: +49 89 306 683 -0
E: hello@annerton.com

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Peter Frey, Dr. Susanne Grohé, Frank Müller, LL.M., Dr. Matthäus Schindele, Christian Walz

Verantwortlicher i.S.d. § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV):
Frank Müller, LL.M., Annerton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Wagmüllerstraße 23, 80538 München.

Weitere Informationen zu unserem Impressum finden Sie unter <https://annerton.com/impressum/>

ANNERTON

BERLIN

Annerton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Köthener Straße 2 – 3
10963 Berlin

T +49 30 863 21 88 -0
F +49 30 863 21 88 -21

berlin@annerton.com

FRANKFURT A. M.

Annerton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Wöhlerstraße 5
60323 Frankfurt a. M.

T +49 69 204 36 89 -0
F +49 69 204 36 89 -99

frankfurt@annerton.com

MÜNCHEN

Annerton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Wagmüllerstraße 23
80538 München

T +49 89 306 68 30
F +49 89 306 68 32 -11

munich@annerton.com

LUXEMBURG

Annerton S.A.

94, rue du Golf
L-1638 Senningerberg
Luxemburg

T +352 286 89 181
F +352 286 87 181

luxembourg@annerton.com

annerton.com